

Einwohnergemeinde Hessigkofen SO

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Quellwasserfassung in der Moosgass
des Wasserversorgungs-Zweckverbandes Hessigkofen-Tscheppach

Zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung Hessigkofen-Tscheppach wird gestützt auf das Kant. Gesetz über die Rechte am Wasser und §§ 68 und 69 des Kant. Baugesetzes das nachstehende Reglement mit dem Schutzzonenplan 1:1000 vom 17. Dezember 1981 erlassen:

Art. 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Das Reglement gilt für das im Schutzzonenplan ausgeschiedene Schutzgebiet. Es dient dem Zweck, das Quellwasser so weit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art. 2 Umfang und Unterteilung

Die Schutzzone ist aufgrund hydrogeologischer Untersuchungen ausgeschieden und in die nachstehenden, im Plan eingezeichneten vier Teilzonen gegliedert worden:

- Zone I = Fassungsbereich (im Plan karminrot)
- Zone II A) = Engere Schutzzone (im Plan siennabraun)
- Zone II B) = Engere Schutzzone (im Plan beigebraun)
- Zone S III = Weitere Schutzzone (im Plan gelb)

Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verun-

reinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden. Sie untersagt, Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Die im Folgenden für die einzelnen Teilzonen verfügbaren Nutzungseinschränkungen sind einzuhalten. Bei der Bewirtschaftung sind jeweils nur die zugelassenen Mittel und Stoffe anzuwenden. Ferner sind, soweit nicht nachstehend Abweichungen und Ausnahmen festgelegt sind, die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten.

Legende: + = zulässig

- = untersagt

b = nur mit Genehmigung der Gewässerschutzbehörde. Als Grundlage für die Beurteilung und allfällige Bewilligungserteilung gilt insbesondere die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen" des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 mit den darin aufgeführten Verordnungen und Vorschriften

1), 2), 3), 4) = siehe Einschränkungen in entsprechender Zone

<u>3.1 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung</u>	S	I	II A	II B	III
a) <u>Bodennutzung</u>					
Graswirtschaft	+	+	+	+	+
Weidegang	-	+	+	+	+
Ackerbau	-	-	+	+	+
Kleingärten	-	-	-	-	+
Landw. Intensivkulturen	-	-	-	-	+
Wald	+	+	+	+	+
Obstbäume	-	+	+	+	+
b) <u>Düngung</u>					
Gründüngung (abgemähtes Gras liegen lassen)	+	+	+	+	+
Ausbringen von Mist	-	+	1)	1)	+

1) In Zone S II A gilt: pro Gabe darf nicht mehr als 20 m³ pro ha (0,2 m³/Are) ausgebracht werden; im Jahr sind 3 Einzelgaben zulässig. Der Mist ist gleichmässig zu verteilen.

	S	I	II A	II B	III
Ausbringen von Gülle, Kehrreife- kompost und hygienisiertem Klärschlamm	-	-		+ ²⁾	+
2) In Zone S II B gilt: pro Gabe darf nicht mehr als 30 m ³ Flüssigkeit oder 20 m ³ Kehrreifekompost je ha ausgebracht werden; im Jahr sind 2 bis 3 Einzelgaben zulässig. Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet; Ansammlungen von Gülle usw. in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein.					
Nicht hygienisierten Klärschlamm, Kehrreife- und Frischkompost	-	-	-	-	+
Anwendung von Handelsdüngern (gem. dem Düngeplan)	-	-	+	+	+
Lanzendünger	-	-	-	-	-
c) <u>Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung</u>					
Chemische Pflanzenschutzmittel und ähnliche Agrikultur-Chemikalien, einschliesslich Phytohormonen	-	-		+ ¹⁾	+ ¹⁾
1) In den Zonen S II B und S III gilt: Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. landw. Forschungsanstalten im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführten Einschränkungen.					
Forstchemikalien bei gelagertem Nutzholz	-	-	-	-	+
Herbizide	-	-		+ ²⁾	+ ²⁾
2) In den Zonen S II B und S III gilt: Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. landw. Forschungsanstalten im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführten Einschränkungen. Folgende Produkte sind verboten: TCA, Dalapon, Amitrol, Dazomet (DMTT), Aldicarb, DD. Die Liste wird weitergeführt.					
Zubereiten und Beseitigen der erwähnten Mittel	-	-	-	-	+ ³⁾
3) In der Zone S III gilt: Bei der Manipulation mit diesen Stoffen darf nicht die Gefahr eintreten, dass sie in konzentrierter Form in den Untergrund gelangen.					
d) <u>Bewässerung mit</u>					
Oberflächenwasser	-	-	-	-	+
(geklärtem) Abwasser	-	-	-	-	-

	S	I	II A	II B	III
e) <u>Uebrigtes</u>					
Güllengruben, -leitungen, -zapfstellen und -behälter bis 300 m ³ Inhalt	-	-	-	-	b
Güllenteiche	-	-	-	-	-
Mistablagerung bei der Stallung	-	-	-	-	+
Mist-Zwischenlagerung auf dem Feld	-	-	-	-	-
3.2 <u>Sport- und Parkanlagen</u>					
Zeltplätze, Plätze für Wohnwagen	-	-	-	-	-
3.3 <u>Bauliche Anlagen</u>					
3.3.1 <u>bestehende Bauten</u>					
a) <u>Hochbauten</u>					
mit und ohne Schmutzwasseranfall, ohne Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Um- schlag, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	-	+	+	+	-
b) <u>Abwasseranlagen</u>					
1) Mistplatte, Jauchegrube und Jauchelei- tungen müssen absolut dicht sein. Es darf keine Jauche in den Untergrund versickern. Die Dichtheit und der bau- liche Zustand ist innert 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes zu kontrollieren und protokollieren. Mängel sind innert 1 Jahr nach der Prü- fung zu beheben. Die Prüfung ist zu wie- derholen wenn Verdacht auf Undichtheit besteht.	-	+ ¹⁾	+ ¹⁾	+ ¹⁾	-
c) <u>Landwirtschaftliche Strassen</u>					
Flurwege mit Belag	-	-	-	+ ^{1,3)}	+ ²⁾
1) Die Strassenfläche ist einwandfrei zu entwässern .					
2) Gemäss Ziffer 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassen- bau vom 27.5.1968.					
3) Das Befahren ist nur für Anstösser und für den landwirtschaftlichen Verkehr ge- stattet.					
Feldwege	-	-	-	+	+
3.3.2 <u>Neubauten</u>					
a) <u>Hochbauten</u>					

	S	I	II A	II B	III
- ohne Schmutzwasseranfall, ohne Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Umschlag, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	-		+	+	+
- mit Schmutzwasseranfall, mit nur geringer Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Lagerung und geringem Umschlag von wassergefährdenden Stoffen	-	-	-	-	+
- mit Schmutzwasseranfall, in denen grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden. Zugelassen sind allenfalls Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke (s. Art. 3.3.d. dieses Reglementes)	-	-	-	-	+
- gewerbliche und industrielle Betriebe	-	-	-	-	-
b) <u>Abwasseranlagen</u>					
Schmutzwasserleitungen	-	-	-	-	+ 1)
1) Die Dichtigkeit muss den Anforderungen der SIA-Norm 190 für die Zone S entsprechen.					
Jauche- und Miststockgruben, Jauchleitungen und Grünfuttersilos	-	-	-	-	b
Sickerschächte für alle Abwässer, Kühlwasser, Wärmepumpenwasser	-	-	-	-	-
Sickerschächte für Dachwasser	-	-	-	-	b
c) <u>Verkehrsanlagen</u>					
Strassen gemäss Ziffer 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27.5.1968	-	-	-	-	b
Landwirtschaftliche Flurwege	-	-	-	b	b
Parkplätze, Autoabstellflächen ohne Wasseranschluss	-	-	-	-	b
Private Garagevorplätze mit Wasseranschluss, dichtem Belag, Randbordüren und Ableiten des Wassers	-	-	-	-	b
Gewerbliche Autowaschplätze	-	-	-	-	-
d) <u>Tankanlagen, Rohrleitungen</u>					
Massgebend ist der Art. 23 der Verordnung des Bundesrates vom 28.9.1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF)					
-erdverlegte Anlagen	-	-	-	-	-
-freistehende Anlagen	-	-	-	-	+ 1)
1) Anlagen bedürfen der Bewilligung des					

Kant. Amtes für Wasserwirtschaft. Es sind nur folgende Anlagen zulässig, soweit sie den für die "Zone S 3" geltenden VWF- und TTV-Bestimmungen entsprechen:

- Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk
- Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 m³ je Schutzbauwerk, sofern sie nur Öl zur Energieversorgung für höchstens 2 Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen.
- Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe - - b b

3.4 Andere Nutzungen

Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	-	b	b
Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen	-	-	-	-
Lager von Kehrriechkompost und Klärschlamm	-	-	-	-
Deponie von sauberem Aushubmaterial	b	b	b	b
Deponie von Kehrriech und Abbruchmaterial	-	-	-	-
Wasenplätze	-	-	-	-
Kiesgruben	-	-	-	-

Art. 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können mit Zustimmung der Einwohnergemeinde Hessigkofen und des Zweckverbandes beim Vorliegen zwingender Gründe vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden.

Art. 5 Zuständigkeit

Wo nichts anderes erwähnt (Legende: b) ist die Einwohnergemeinde Hessigkofen für die Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 6 Geltungsdauer

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 7 Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

Art. 8 Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 933 vom 30.3.82

Der Staatsschreiber:



Dr. Max Gygis

Auflage vom 4. Februar - 5. März 1982.